



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0018-09-15

=RSS-E 13/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, KR Siegfried Fleischacker, KR Dr. Elisabeth Schörg und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Juli 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Feuerschadens vom 17.2.2009 zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb einer Kfz-Werkstätte mit Kfz-Handel mit dem Standort [REDACTED] im Rahmen einer Betriebsschutzversicherung unter anderem eine Feuer- und eine Feuerunterbrechungsversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung am 21.1.2001 abgeschlossen. Als Betreuer auf der Police scheint die „ [REDACTED] [REDACTED]“ auf.

Mit Schreiben vom 17.11.2008 teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin mit, seinen Betrieb in [REDACTED] geschlossen und nach [REDACTED] übersiedelt zu

haben. Er sei an seinem neuen Standort in einem bestehenden, voll versicherten Objekt eingemietet. Eine Doppelversicherung sei unerwünscht. Er ersuche daher um Auflösung/Kündigung der Versicherungspolizze per 31.10.2008.

Die antragsgegnerische Versicherung wies mit ihrem an die neue Firmenadresse gerichteten Antwortschreiben vom 20.11.2008 diese Kündigung mit der Begründung zurück, dass eine Kündigung wegen Standortwechsels nur für Sachsparten zulässig sei und sie für eine solche einen Firmenbuchauszug bzw. Belege, woraus der Standortwechsel ersichtlich sei, benötige. Der Versicherungsvertrag bleibe daher weiterhin unverändert aufrecht. Von der antragsgegnerischen Versicherung wurden in der Folge weiter die Prämien vom Konto des Antragstellers abgebucht.

Am 17.2.2009 brannte der Betrieb des Antragstellers in [REDACTED] ab, dabei wurden Kraftfahrzeugteile, Oldtimer und die Werkstätteneinrichtung zerstört.

Der Antragsteller beantragte, die antragsgegnerische Versicherung möge in den gegenständlichen Schadensfall eintreten und Deckung gewähren.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen, weil der gegenständliche Versicherungsvertrag nicht durch einen Versicherungsmakler vermittelt worden sei.

Letzteres gestand der Antragsteller als richtig zu.

Rechtlich folgt:

Gemäß Art 3.1.2 der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle für Versicherungssachen (RSS) können von

der Schlichtungsstelle nur Rechtsstreitigkeiten behandelt werden, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde. Ein Antrag einer Fachgruppe, es liege eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vor, wurde nicht gestellt, daher war der Antrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 30. Juli 2009